

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Durchfuhr von Zuderwaren. — Voranmeldung der Faßbestände. — Kohlensteuergesetz. — Ernten unreifer Kartoffeln. — Kartoffelverforgung. — Verkehr mit Eiern. — Förderung der Volksernährung. — Verteilung von Ungeziefen. — Verteilung von Flechtstängelaltern. — Verarbeitung von Gemüse.

Bekanntmachung

Über die Durchfuhr von Zuderwaren. Vom 5. Juli 1917.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über den Verkehr mit Zuder im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. § 33 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zuder im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) erhält folgenden Zusatz:

Ferner ist verboten die Durchfuhr von Zuderwerk und Zuderwaren aller Art (Nr. 202a des statistischen Warenzeichnisses), von nicht gebadenen Waren mit Zuderzusatz (Nr. 202b des statistischen Warenzeichnisses) und von Zuderwerk mit Zusatz von Kakao-Masse, Schokolade oder Schokoladenbestandteilen (Nr. 204b des statistischen Warenzeichnisses).

Artikel II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungs-Verordnung.

Betreff: Voranmeldung der Faßbestände. Vom 6. Juli 1917.

Unbeschadet der umfassenden Bestandserhebung, die demnächst durch Vermittlung der Landesbehörden veranstaltet werden soll, wird, in Gemäßheit von § 1 der Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsstelle) vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 575), um eine Störung in der Faßverforgung zu vermeiden und den Weg für ankaufswerte Erfassung etwa vorhandener Bestände durch die im Vertragsverhältnisse zur Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft stehenden Händler zu ebnen, zum Zwecke der Gewinnung einer vorläufigen Uebersicht größerer Faßbestände angeordnet:

1. Wer innerhalb des Deutschen Reiches gewerbmäßig Fässer herstellt, an- oder verkauft oder verleiht, ist verpflichtet, soweit er am 15. Juli 1917 Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in Gewahrsam hat, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung für Fässer, in Berlin W 50, Münzberger Platz 1, bis zum 24. Juli 1917 schriftlich anzuzeigen:

- a) die Anzahl der Gebinde,
- b) den Rauminhalt in Litern jedes einzelnen Gebindes,
- c) den Zweck, zu dem die Gebinde dienen oder zulezt ge dient haben,
- d) den Ort, wo sich die Gebinde befinden,
- e) den Eigentümer der Gebinde.

2. Dieser Anzeigepflicht unterliegen auch alle Kriegsgesellschaften und Kriegsstellen, die zur Verpflegung der ihrer Bewirtschaftung unterliegenden Gegenstände Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde verwenden, alle Kommunalverwaltungen und Kommunalverbände.

3. Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die sich am 15. Juli 1917 auf dem Transport befinden, sind unmittelbar nach ihrer Ankunft anzuzeigen, soweit eine der nach 1 und 2 anzeigepflichtigen Personen oder Stellen Gewahrsam an ihnen erlangt.

Berlin, den 6. Juli 1917.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.
Geheimer Rat Dr. Beutler.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1917 beschlossen, den nachstehenden Grundsätzen für die Ausführung des § 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) die Zustimmung zu erteilen.

Artikel I. Die Steuerermäßigung bei dem Bezuge von Hausbrandkohlen für die Inhaber von Kleinwohnungen hat folgende Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Voraussetzung:

- 1. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nach Lage der örtlichen Verhältnisse festzusetzen,
 - a) Wohnungen welcher Art und Größe in ihrem Bezirk als Kleinwohnungen anzusehen sind,
 - b) welche Mengen von Hausbrandkohle der verschiedenen Sorten den Inhabern von Kleinwohnungen als Jahresbedarf zugebilligt werden.

Als Hausbrandkohle für die Inhaber von Kleinwohnungen kann außer den im § 2 des Gesetzes aufgeführten Kohlen auch Zechenkohle und Gaskohle aus inländischer Steinkohle abgegeben werden.

Bei der Abgabe von Zechenkohle ist der Koks bei der Grube zu bestellen und dort nach Maßgabe der zu § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen, jedoch nur mit 10 vom Hundert des Wertes, zu versteuern.

Bei der Abgabe von Gaskohle ist die zu dessen Herstellung erforderliche Kohle bei der Grube zu bestellen und dort mit 10 vom Hundert des Wertes zu versteuern. Dabei ist die Menge der zu bestellenden Kohle nach einem Ausbringen von 70 Koks zu 100 Kohle zu berechnen.

2. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben Einrichtungen zu treffen,

- a) die darauf abzielen, daß die Hausbrandkohlen zu Preisen geliefert werden, die für gleiche Mengen sonst gezahlten örtlichen Preise mindestens um den Betrag der Steuerermäßigung unterzürchten;
- b) die es sichern, daß die Kohlen zu dem ermäßigten Preise nur an Inhaber der in Nr. 1 unter a) bezeichneten Wohnungen und in den nach Nr. 1 unter b) festgesetzten Mengen abgegeben werden;
- c) die eine Gewähr dafür geben, daß die den Vorschriften entsprechende Verwendung der mit Steuerermäßigung bezogenen Kohlen nachgeprüft werden kann.

3. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die nach Nr. 1 und 2 zu treffenden Festsetzungen und Einrichtungen von der Genehmigung durch die zuständige Behörde abhängig zu machen.

Artikel II. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben bei dem Bezuge der Hausbrandkohlen die Bestellungen mit der Bescheinigung zu versehen, daß die Kohlen für den Hausbrand gemäß § 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes bestellt werden.

Für den Bezug und für die Verteilung der Kohlen können sich die Gemeinden und Gemeindeverbände der Vermittlung des Kohlenhandels, öffentlicher oder privater Verwaltungen, von Bezugs- oder Konsum-Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen bedienen.

Artikel III. Der Bezug von Hausbrandkohlen darf nur für den eigenen Verbrauch des Kleinwohnungsinhabers erfolgen; der Weiterverkauf ist untersagt.

Für die Verforgung auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes können für Inhaber von Kleinwohnungen insoweit nicht in Betracht, als sie bereits auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes steuerfreie Hausbrandkohlen erhalten.

Artikel IV. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen, welche Gemeinden oder Gemeindeverbände in Ausführung dieser Grundsätze erlassen, werden auf Grund des § 25 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark bestraft.

Artikel V. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben die von ihnen in Ausführung dieser Grundsätze jeweils erlassenen Anordnungen, gegebenenfalls nach erfolgter Genehmigung, ihrer örtlich zuständigen Steuerstelle in zwei Stücken einzureichen. Sie haben ihr ferner zum 1. Mai jedes Jahres in zwei Stücken eine Mitteilung über die Zahl der in Betracht kommenden Inhaber von Kleinwohnungen und über die Mengen und Sorten der im abgelaufenen Rechnungsjahre bestellten Hausbrandkohlen einzufenden.

Berlin, den 14. Juli 1917.

Der Reichskanzler.
F. B. Graf von Roehren.

Bekanntmachung

Betreffend Ausführung des Kohlensteuergesetzes.
Vom 7. Juli 1917.

Die nach Artikel I Nr. 1 und 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Juni 1917 über die Ausführung des § 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 zu treffenden Festsetzungen und Einrichtungen werden von der Genehmigung des Kreisamts abhängig gemacht.

Darmstadt, den 7. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
D. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Wenn auch die näheren Ausführungsbestimmungen von Großministerian noch nicht erlassen sind, lenken wir doch schon jetzt

im Auftrage Großh. Ministeriums des Innern Ihre Aufmerksamkeit auf vorstehende Bekanntmachung des Bundesrats.

Siehe n, den 12. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbot des Erntens unreifer Kartoffeln.

Nach § 11 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelverorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (Kreisblatt Nr. —) sind die Kartoffelerzeuger verpflichtet, die Kartoffeln i a h g e m ä ß zu ernten. Zuwiderhandlungen werden nach § 17 dieser Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Zu einem i a h g e m ä ß n Ernten gehört vor allem, daß die Kartoffeln nicht unreif geerntet werden. Wir werden das Ernten namentlich der Frühkartoffeln in dieser Hinsicht kontrollieren und Zuwiderhandlungen zur Beirung kommen lassen. Daher empfehlen wir allen Erzeugern von Frühkartoffeln im eigenen Interesse dringend, damit sie sich vor Anzeigen und Bestrafungen schützen, ihre Kartoffeln erst dann zu ernten, wenn ihnen die Bürgermeisterei auf Grund sachverständiger Besichtigung eine Bescheinigung ausgestellt hat, daß die Kartoffeln erntereif sind.

Siehe n, den 12. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Wie vorher.

An den Oberbürgermeister zu Siehen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist wertschätzlich zu veröffentlichen und die Bescheinigung auf Antrag kostenfrei auszustellen, nachdem Sie sich selbst oder durch beauftragte Sachverständige davon überzeugt haben, daß die Kartoffeln, deren Erntung erfolgen soll, tatsächlich erntereif sind.

Das Ernten unreifer Kartoffeln wollen Sie überwachen und zur Anzeige bringen.

Siehe n, den 12. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Wie vorher.

An Großh. Polizeiamt Siehen und die Gendarmeriestationen des Kreises.

Wir weisen Sie auf vorstehende Bekanntmachung hin und beauftragen Sie, das Ernten der Kartoffeln zu überwachen und gegen diejenigen Anzeige zu erheben, die Kartoffeln unreif ernten.

Siehe n, den 12. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Kartoffelverorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (Kreisblatt Nr. 117) über die Kartoffelverorgung aus der neuen Ernte sind die Kartoffeln der diesjährigen Ernte einschließlich der Frühkartoffeln der ausschließlichen Bewirtschaftung des Kommunalverbandes unterworfen. Es ist deshalb bei Weidung der in § 17 dieser Verordnung angedrohten Strafen verboten, Kartoffeln an andere Personen als an unseren Kommissionar „Veräinigte Getreidehändler in Siehen“ zu veräußern.

Siehe n, den 12. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Siehen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen die vorstehende Bekanntmachung ortszüßlich veröffentlichen und die Befolgung überwachen. Zuwiderhandlungen sind unrnadschäftlich zur Anzeige zu bringen.

Siehe n, den 12. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Wie oben.

An Großh. Polizeiamt Siehen und die Gendarmeriestationen des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die Befolgung vorstehender Bekanntmachung zu überwachen und Zuwiderhandlungen unrnadschäftlich zur Anzeige zu bringen.

Siehe n, den 12. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Eiern; hier: Ablieferungspflicht.

Ungefähr 300 Hühnerhalter unseres Kreises mußten die Futter- und Nährmittelfarmen entzogen werden, da sie trotz wiederholter Aufforderung und Mahnung ihrer Ablieferungspflicht nicht in genügendem Maße nachkommen. Wir haben vorläufig nur besonders schwere Fälle zur Behrängung gezogen, sind jedoch gezwungen, gegen alle fähmigen Hühnerhalter vorzugehen, die auch weiterhin ihrer Ablieferungspflicht nicht genügen, obwohl sie dazu in der Lage sind. Selbstredend haben diejenigen Hühnerhalter, die die bis zum 30. Juni l. Js. vorgeschriebene Anzahl Eier nicht abgeliefert haben, nach Möglichkeit nachzuliefern, da wir nur dann in der Lage sind, wenigstens annähernd die an uns gestellte Forderung der Landes-eierstelle zu erfüllen. Im allgemeinen können wir von der Ablieferungspflicht nicht befreien. Die in der Best vom 1. Juli bis 31. August l. Js. von jedem Huhn zu liefernden 8 Eier müssen und müssen daher zur Ablieferung gebracht werden.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes wollen Sie sofort ortszüßlich bekanntmachen und in Gemeinschaft mit dem örtlichen Vertrauensmann darauf achten, daß die Hühnerhalter ihrer Ablieferungspflicht nach Möglichkeit restlos nachkommen. Säumige Hühnerhalter sind uns sofort zur Bestrafung zu melden.

Siehe n, den 14. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Förderung der Volksernährung.

An die Schulvorstände des Kreises

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 7. Juni ds. Js. (Kreisblatt Nr. 98 vom 13. Juni 1917).

Siehe n, den 11. Juli 1917.
Großherzogliche Kreisschulkommission Siehen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Volksernährung im Kriege; hier: die Verfüung von Ungezieser.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir machen Sie auf die stark auftretende Raubenplage und die Ueberhandnahme sonstigen Ungeziesers aufmerksam und beauftragen Sie, zur Befreiung derselben die Schüler der oberen Klassen zur Verfügung zu stellen.

Siehe n, den 12. Juli 1917.
Großherzogliche Kreisschulkommission Siehen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Die Verteilung von Tierdunskalendern an die Schuljugend.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir fragen an, wieviel Stück Tierdunskalender für 1917 (à Stück 5 Pf.) Sie für die dortigen Schüler bestellt wissen möchten. Für unbemittelte Kinder können voraussichtlich wie im Vorjahre wieder eine Anzahl Freieremplare gegeben werden. Die Feststellungen über die Stückzahl wollen Sie zur Vermeidung späterer Weiterungen recht genau machen. Es empfiehlt sich, darüber ein genaues Verzeichnis mit Namensangabe der Besteller anzulegen. Der Versand der Kalender kann voraussichtlich Mitte Dezember vor sich gehen.

Ihren Berichten sehen wir binnen 8 Tagen entgegen.

Siehe n, den 14. Juli 1917.
Großherzogliche Kreisschulkommission Siehen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) und der Ergänzungsverordnung über Salzgemüse und Gurken vom 26. März 1917 (Reichsanzeiger 74) wird mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichslanzlers folgendes bestimmt:

§ 1. Der Absatz sowohl wie auch der Versand von Gemüsekonserven und Salzgemüse aus der Ernte des Jahres 1917 ist nur mit Genehmigung der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunshweig gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 3. Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsanzeiger.

Braunshweig, den 21. Juni 1917.
Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunshweig.
Dr. Kanter.